

## Aktenvermerk

### über die Auswirkungen der Grundsteuer finanzierten Belastung von Straßenausbaumaßnahmen

In HFA am 20.08.2019 berichtete der Unterzeichner über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungsvarianten von Straßenausbaumaßnahmen.

Dabei stellte er die Finanzierung über:

- Einmalige Straßenbeitragssatzung
- Wiederkehrende Straßenbeitragssatzung
- Grundsteuer B

gegenüber und riet von der Abschaffung der Straßenbeiträge ab. Er berichtete, dass in letzter Konsequenz dann die Finanzierung über eine Erhöhung der Grundsteuer B sicherzustellen ist, da die Haushalte ausgeglichen sein müssen.

Die Erhöhung der Grundsteuer B hätte allerdings zur Folge, dass die Steuerkraft der Kommune steige und damit Kreis- und Schulumlage im Kommunalen Finanzausgleich steige. Zudem könnte es zur Folge haben, dass die Kommune dann „abundant“ wird und anstatt Schlüsselzuweisung zu bekommen, Schlüsselzuweisung zu zahlen hätte. Der Bürger wäre also durch diese Finanzierungsform doppelt belastet, da man um 1 € Straßen zu finanzieren, ca. 1,50 € über Grundsteuer B einnehmen müsste.

Im Rahmen der Sitzung kam aus der Bürgerschaft der Hinweis, es gäbe eine Kappungsgrenze bei der Grundsteuer B. Dies wurde vom Unterzeichner in der Sitzung verneint.

Im Nachgang wurde noch mal recherchiert was mit der Kappungsgrenze gemeint sein könnte. Dabei wurde dem Unterzeichner bewusst, dass es sich hier um den sogenannten Nivellierungshebesatz gemäß § 21 FAG handelt und dieser tatsächlich wie eine Kappungsgrenze wirkt.

Entgegen der Behauptung in der Sitzung, werden höhere Steuereinnahmen in Folge von Hebesatzerhöhungen nur bis zum Nivellierungshebesatz von derzeit 365 v.H. auf die Steuerkraft einer Kommune angerechnet. Die Gemeinde Glashütten erhebt ohnehin schon mit seinen 450 v.H. einen höheren Hebesatz, sodass weitere Anhebungen keinen Einfluss mehr auf den Kommunalen Finanzausgleich und damit auf Kreis- und Schulumlage oder Schlüsselzuweisung hätten.

In einem Telefonat mit dem Hessischen Städtetag wurde dies zwischenzeitlich bestätigt.

Die in der Sitzung getroffene Argumentation, die Finanzierung über Grundsteuer B wäre die teuerste muss daher revidiert werden.

Wohlgleich bleibt das Argument bestehen, dass die Finanzierung über erhöhte Grundsteuer B dazu führen würde, dass die Gemeinde die Baumaßnahmen über Kredite vorfinanzieren müsste. Dies schränkt das genehmigungsfähige Investitionsvolumen einer Kommune deutlich ein.

Sebastian Knull

Kämmerei Usingen/Neu-Anspach/Glashütten, 21.08.2019